

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3624), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) zuletzt geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**Satzung
über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
"Bundesbahnausbesserungswerk Süd" – 1. Erweiterung**

**§ 1
Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
" Bundesbahnausbesserungswerk Süd "**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets " Bundesbahnausbesserungswerk Süd " wird um die Grundstücke Flst. Nr. 9962, 9963 und 9967 erweitert. Die neue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 06.05.2020. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

**§ 2
Durchführungszeitraum**

Die Durchführung der Sanierung soll voraussichtlich bis zum 30.04.2023 abgeschlossen sein.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“ wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwetzingen, den 18.06.2020

(Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister)